

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz

### Zurück zur Teilliste Auswärtiges Amt

#### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz

Vom 4. Januar 2011

Nach § 55 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), erlässt das Auswärtige Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

#### Festsetzung des Kaufkraftausgleichs

1. Anhand der vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Teuerungsziffern setzen die Bezüge zahlenden Stellen den Kaufkraftausgleich nach den folgenden Grundsätzen fest:
  - 1.1 Die Teuerungsziffern für die Festsetzung des Kaufkraftausgleichs werden vom Statistischen Bundesamt nach dem in der [Anlage](#) geregelten Verfahren durch reinen Preisvergleich ermittelt und bekannt gemacht.
  - 1.2 Sind die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienort höher als am Sitz der Bundesregierung und ergibt sich somit eine positive Teuerungsziffer, wird der Kaufkraftausgleich auf die nächsthöhere durch fünf ohne Rest teilbare Zahl festgesetzt. Ist die Teuerungsziffer eine durch fünf ohne Rest teilbare Zahl, wird der Kaufkraftausgleich in dieser Höhe festgesetzt.

*Beispiel:*

*Ist der Kaufkraftausgleich an einem Dienort auf 0 v. H. festgesetzt und ermittelt das Statistische Bundesamt eine neue Teuerungsziffer mit der Ziffer 2, so ist der Kaufkraftausgleich – neu – auf 5 v. H. festzusetzen. Ist der Kaufkraftausgleich auf 20 v. H. festgesetzt und ermittelt das Statistische Bundesamt – etwa aufgrund einer Wechselkursveränderung – eine Teuerungsziffer mit der Ziffer 9, so ist der Kaufkraftausgleich – neu – auf 10 v. H. festzusetzen.*

- 1.3 Sind die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienort niedriger als am Sitz der Bundesregierung und ergibt sich somit eine negative Teuerungsziffer, wird der Kaufkraftausgleich auf 0 v. H. festgesetzt, wenn die Teuerungsziffer mit einer Ziffer von 0 bis -15 ermittelt wird. Die Absenkung/Anhebung erfolgt ab einer Teuerungsziffer von -16 in 5 %-Schritten.

*Beispiel:*

Teuerungsziffer – Kaufkraftausgleich				
-1	bis	-15	–	0 v. H.
-16	bis	-20	–	-5 v. H.
-21	bis	-25	–	-10 v. H.
-26	bis	-30	–	-15 v. H.

*Abschläge werden nicht erhoben*